

**Allgemeinverfügung**  
**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes**  
**Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**  
**Bekanntmachung**  
**des Landkreises Zwickau**  
**vom 22. November 2021**

Auf Grund von § 1 Absatz 4 sowie § 22 Absatz 1 Sächsische Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO) vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 766) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Zwickau folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Der Konsum von Alkohol ist auf folgenden öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an folgenden sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel im Gebiet des Landkreises Zwickau untersagt:
  - a. vor gastronomischen Einrichtungen einschließlich Bars sowie Imbiss- und Caféangeboten
  - b. in Fußgängerzonen
  - c. auf Sport und Spiel gewidmeten Flächen
  - d. auf Plätzen, auf denen gewöhnlich Wochenmärkte und/oder Spezialmärkte stattfinden
  - e. an Haltestellen
  - f. vor Bahnhofsgebäuden
  - g. vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden
  - h. auf Parkplätzen
  - i. in Park- und Grünanlagen
2. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist auf den unter 1a – i aufgeführten Verkehrsflächen und sonstigen öffentlichen Orten nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältern erlaubt.
3. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. November 2021, 0 Uhr, in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

## Begründung

Der Landkreis Zwickau ist gemäß § 1 Absatz 4 sowie § 22 Absatz 1 Sächsische Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO) vom 9. Januar 2019 sachlich und gem. § 3 Absatz 1 Nr. 4 VwVfG örtlich zuständig.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 25. August 2021 den Fortbestand der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes für weitere drei Monate bis zum 25. November 2021 festgestellt (BGBl. I S. 4072). Nachdem sich die Infektionszahlen im Landkreis Zwickau im Sommer auf niedrigem Niveau befunden haben, sind diese im Herbst wieder angestiegen. Maßgeblich dafür ist u. a. die in Deutschland mittlerweile vorherrschende Virusvariante „Delta“, die erheblich ansteckender ist als die bisherigen Virusvarianten.

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus sowie die Zahl der Hospitalisierungen und Bettenbelegungen in Krankenhäusern steigen derzeit mit hoher Geschwindigkeit an. Während am 25. August 2021 der 7-Tage-Inzidenzwert bundesweit bei 66,9 und im Freistaat Sachsen bei 19,5 lag, ist dieser Wert nunmehr auf 862,1 im Freistaat Sachsen gestiegen (Stand 21. November 2021). Die Belegung der Krankenhausbetten liegt am 21. November 2021 bei 1 838 auf der Normalstation und 455 auf der Intensivstation.

Mittlerweile überschreitet die Belegung der Krankenhausbetten auf der Normalstation deutlich den für die Überlastungsstufe der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 maßgeblichen Belegungswert.

Im Landkreis Zwickau ist der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner nunmehr bei 887,1 (Stand 22. November 2021).

Bereits geringe Mengen Alkohol können dazu führen, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten des Konsumenten sich leicht bis stark verändern. Weniger umsichtiges oder unvorsichtiges Verhalten kann die Folge sein. Das beeinträchtigte Verhalten kann dazu führen, dass die Einhaltung der Infektionsschutzregeln erschwert und die Ausbreitung der Pandemie begünstigt wird. Bei den unter Punkt 1 der Allgemeinverfügung ausgewiesenen Orten handelt es sich um Bereiche, an denen sich Menschen entweder auf engen Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Zudem handelt es sich nach den vorliegenden Erfahrungen um die im Zusammenhang mit Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit bestehenden Schwerpunktbereiche. Umfasst sind auch private Flächen, die aber gleichsam durch jedermann begehbar sind, wie beispielsweise Parkplätze zu Einkaufszentren oder ähnlichen Einrichtungen.

Die Untersagung des Konsums von Alkohol in den unter Punkt 1 ausgewiesenen Bereichen kann erheblich dazu beitragen, Kontaktmöglichkeiten zu begrenzen und damit einer weiteren exponentiellen Ausbreitung des Virus entgegenzutreten. Insbesondere wird verhindert, dass sich wechselnde Personen oder Personengruppen zusammenfinden und gruppieren.

Die durch die Allgemeinverfügung erfolgte Festlegung der konkreten Bereiche ist verhältnismäßig. Die Freiheit des Einzelnen wird angesichts der Gefährlichkeit des Corona-Virus für die Gesundheit insbesondere von besonders gefährdeten Personen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt. Weniger einschränkende Maßnahmen sind nicht geeignet, der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

### Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: [verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de](mailto:verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de)

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, den 22. November 2021

Dr. Christoph Scheurer  
Landrat